

Richtlinie der Gemeinde Urbach zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkonkraftwerken

1. Zuwendungszweck

Am 28.11.2023 hat der Gemeinderat Urbach dem Haushaltsantrag über die Förderung von Balkonkraftwerken zugestimmt und am 14.05.2024 diese Förderrichtlinie verabschiedet.

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb von Urbach zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden steckerfertige PV-Anlagen (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte). Der Wechselrichter muss den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses. Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen auf Urbacher Gemarkung eingesetzt werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die in Urbach in Miete oder Eigentum in einem Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus wohnen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung sind die Anforderungen der Punkte 2. bis 3., sowie

- Finanzielle Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für dieses Förderprogramm.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn folgende Unterlagen bei der Gemeinde Urbach eingereicht wurden:

- vollständig ausgefüllter Förderantrag
- bei Mietern: eine schriftliche Zustimmung des Vermieters
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- ein Foto des montierten Balkonkraftwerks
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards).
- Eine Kopie der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

Die Gemeinde Urbach behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

5. Förderungskriterien

Förderungsfähig sind:

- Anlagen die nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie in Rechnung gestellt wurden.
- Anlagen an Standorten, bei denen keine planungs- oder baurechtlichen Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens des Antragstellers.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Balkonkraftwerke werden mit pauschal 100,00 Euro pro Haushalt gefördert.

Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Urbach im Zuge der Haushaltsberatungen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten schriftlich an die Gemeinde Urbach, Finanzverwaltung, zu stellen.
- Weiterhin entscheidet die Gemeinde Urbach über die vorliegenden vollständigen Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Haushaltsmittel unter Anwendung dieser Richtlinie.
- Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

8. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Urbach auf die im Antrag benannte Bankverbindung.

9. Rückforderung von Zuschüssen

Die Gemeinde Urbach behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet bzw. durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

10. Sonstige Bestimmungen

Eine Haftung der Gemeinde Urbach im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Urbach behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich zu ändern.

11. Datenschutz

Mit der Abgabe des Förderantrags stimmt der Antragsstellende dem Abruf bzw. der Übermittlung und Speicherung von Daten durch die Gemeinde zu, welche zur Bearbeitung oder Überprüfung der enthaltenen Angaben erforderlich sind.

Dies gilt entsprechend für die Übermittlung dieser Antragsdaten sowie der Förderung nach dieser Richtlinie an die EU-Kommission (de-minimis Erklärung) und an das Finanzamt im Rahmen der Mitteilungsverordnung.

Diese Zustimmung kann von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat die Rückforderung der Förderung nach dieser Richtlinie bzw. die Ablehnung des Förderantrags zur Folge.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Urbach, den 15.05.2024

Gez. Martina Fehrlen
Bürgermeisterin